

1101

**Fünftes Gesetz  
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

**Vom 28. November 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „6 735“ durch die Zahl „6 958“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „6 735“ durch die Zahl „6 958“ und die Zahl „3 368“ durch die Zahl „3 479“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2081“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „460“ ersetzt.
5. In § 17 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 das Wort „Sterbegeld“ durch das Wort „Überbrückungsgeld“, in den Absätzen 2 und 4 das Wort „Sterbegeldes“ durch das Wort „Überbrückungsgeldes“ ersetzt. Die Inhaltsübersicht ist dementsprechend zu berichtigen.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1989

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Justizminister  
Rolf Krumsiek

Der Finanzminister  
zugleich für den Innenminister  
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1989 S. 640.

210

**Gesetz  
zur Änderung des Meldegesetzes NW - MG NW -**

**Vom 28. November 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.“
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.“

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Adreßbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 4 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen, wobei angemessene Fristen für die Ausübung des Widerspruchsrechts festgesetzt werden können.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1989

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Für den Innenminister  
der Finanzminister  
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1989 S. 640.

237

**Gesetz  
zur Änderung des  
Wohnungsbauförderungsgesetzes**

**Vom 28. November 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das gleiche gilt für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen.“
2. Nach § 20 Abs. 5 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:  
„Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.“
3. Der bisherige Satz 3 in § 20 Abs. 5 wird Satz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1989

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1989 S. 640.